

lichen Lebensverhältnissen. Gegenüber dem Unterhaltsanspruch auch der verlassenen Ehefrau ist jedoch der Eigenbedarf (§ 1581 BGB) des Ehemannes faktisch vorrangig: Kein „untreuer“ erwerbstätiger Ehemann hat zu befürchten, daß sein Eigenbedarf als Sanktion für die „Untreue“ auf Null herabgesetzt wird. Für eine Vorrangigkeit des Eigenbedarfs gibt es im übrigen wohl durchaus wichtige Gründe, weil andernfalls der trotz Erwerbstätigkeit auf Sozialhilfe angewiesene Mann wohl auf Dauer nicht in der Lage wäre, seine Erwerbstätigkeit weiter auszuüben.

Diese Sachzwänge, die wohl durchaus anzuerkennen sind, führen in der Rechtswirklichkeit dazu, daß von den Ansprüchen der Frauen auf angemessenen Lebensunterhalt meistens nur Restbeträge zu realisieren sind, welche nicht einmal den notwendigen Lebensbedarf ansatzweise decken. Ein Beispiel dafür ist nicht zuletzt auch der vorliegende Fall, wo für die sonst einkommenslose Ehefrau ein Unterhaltsbetrag in Höhe von ca. 670,- DM monatlich verbleibt.

Nur der Vollständigkeit halber sei aufgeführt, daß die Unterhaltsansprüche von Frauen aus der ehelichen Lebensgemeinschaft zusätzlich bedroht sind, wenn der Verpflichtete wieder heiratet (§ 1582 BGB) oder weitere Kinder bekommt (§ 1609 BGB).

3. Die Position „des“ Unterhaltsberechtigten – in der gesellschaftlichen Wirklichkeit durchweg die Frau – ist nach alledem jederzeit bedroht, während die wirtschaftliche Position des Unterhaltsverpflichteten – in der Regel der Mann – wegen des Vorrangs des Eigenbedarfs überschaubar und stabil erscheint. Dieses ohnehin schon bestehende beträchtliche Ungleichgewicht zu Lasten der Frauen sollte eigentlich Anlaß geben, einen anderweitigen unterhaltsrechtlichen Ausgleich zu ihren Gunsten zu suchen. Wenn die herrschende Meinung diese vorhandene Ungleichheit aber noch dadurch vertieft, daß sie die „untreue“ Ehefrau mit dem Verlust der wirtschaftlichen Existenz bedroht, während dem „untreuen“ Ehemann stets mindestens sein Eigenbedarf verbleibt, so kann dies nur als unerträglich angesehen werden.

Mit diesen Überlegungen erledigt sich auch das Argument der „Mitfinanzierung“ (BGH FamRZ 80, 667): Auch die unterhaltsberechtigten Ehefrau muß es schließlich, ohne daß ihr Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, dulden, wenn der unterhaltsverpflichtete Mann eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Frau eingeht. Sie muß es hinnehmen, auch wenn sie nicht den vollen Unterhalt erhält, daß der unterhaltsverpflichtete Mann die ihm zur Verfügung stehenden Mittel mit der anderen Frau teilt, und es muß ihr in diesem Sinne erscheinen, daß sie das Zusammenleben ihres Ehepartners mit der anderen Frau (mit)finanziert.

In derselben Weise erledigen sich auch die Ausführungen des AG Pinneberg (FamRZ 78, 120) über die Erniedrigung des Ehepartners, der den „untreu-

en“ Partner unterhalten muß, sobald man fragt, welches die Gefühle einer verlassenen Frau sein mögen, die mit den von ihr betreuten Kindern weniger an Unterhalt zur Verfügung hat als ihrem Mann als notwendiger Eigenbedarf zugestanden wird.

Da nach alledem das von dem Antragsgegner vorgelegte Verhalten der Antragstellerin den Ausschlußtatbestand des § 1579 Ziffer 6 BGB nicht erfüllen kann, kommt es auf die Frage, ob die Belange des der Antragstellerin anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes einen Ausschluß des im vorliegenden Fall überhaupt nur noch gegebenen Restunterhaltsanspruchs gestatten, nicht mehr an.

Urteil

AG-FamG-Bochum, §§ 1601 ff BGB Mehr Unterhalt bei neuer Freundin des Vaters

Erhöhte Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners, der durch Zusammenleben mit neuer Freundin Wohnkosten spart.

Urteil des AG-FamG-Bochum v. 23.2.1989 – 60 F 283/88 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin ist am 6. September 1981 geboren. Ihre Eltern sind rechtskräftig geschieden. Das elterliche Sorgerecht für die Klägerin ist der Mutter übertragen worden. Die Klägerin lebt bei der Mutter. Der Beklagte zahlt für die Klägerin monatlich freiwillig 375,00 DM Unterhalt.

Mit der Behauptung, daß der Beklagte ein monatlich anrechenbares Nettoeinkommen von 2.830,00 DM habe, verlangt die Klägerin von dem Beklagten weiteren Unterhalt.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zum Teil gemäß §§ 1601 ff. BGB begründet. Unstreitig verdient der Beklagte durchschnittlich 2.830,00 DM netto. Das Gericht schätzt die Fahrtkosten, die nach Abzug der Steuervergünstigung dem Beklagten verbleiben, auf monatlich 300,00 DM.

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß der Beklagte zusammen mit seiner Freundin in einer Wohnung lebt. Die Freundin des Beklagten ist berufstätig. Sie kann sich und hat sich an den Wohnkosten hälftig zu beteiligen. Der Beklagte braucht also nicht die vollen Wohnkosten aufzuwenden, die er als alleinstehender Mann haben würde. Das Gericht schätzt in Übereinstimmung mit der Klägerin insoweit seine Ersparnis auf monatlich DM 300,00 DM. Allgemein ist nämlich davon auszugehen, daß für eine Wohnung mittlerer Qualität Wohnkosten von etwa 600,00 DM monatlich entstehen. Dadurch, daß der Beklagte mit einer anderen Frau zusammenlebt, braucht er nur monatlich 300,00 DM aufzubringen.

Mitgeteilt von RAin Jutta Kasting, Bochum.